

99129008037000, 99129008037000

# Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/744195/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129008037000, 99129008037000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anlagenverordnung, wassergefährdende Stoffe, AwSV, Tankstelle, Betreiberwechsel, Biogasanlage, Inbetriebnahme, Anlagen, Diesel, Benzin, Stilllegung, Kraftstoff
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_40.html">https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_40.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_40.html">https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_40.html</a>
Teaser	Die Errichtung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichten oder wesentlich ändern wollen, kann das wasserrechtlich anzeigepflichtig sein oder einer Eignungsfeststellung bedürfen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ausgefülltes Anzeigeformular</li> <li>• detaillierte Unterlagen zur Beschreibung des Vorhabens (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen)</li> <li>• gegebenenfalls Sachverständigengutachten</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anlagen müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einhalten. Das ist mit den vorzulegenden Unterlagen nachzuweisen.</li> <li>• Wenn die angezeigten Anlagen einer Eignungsfeststellung bedürfen, sind entsprechende Nachweise wie zum Beispiel ein Gutachten eines</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p data-bbox="507 371 916 398">Sachverständigen vorzulegen.</p> <p data-bbox="507 443 1254 696">Die Höhe der Gebühr bestimmt sich aus der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz. Die Gebührenhöhe ist von der Art der Anlage und des damit verbundenen Prüfaufwandes abhängig. Die Gebührenspanse reicht von 60 € bis zu 2.500 €.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 734 1254 913">• Die Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss durch den Vorhabenträger mindestens sechs Wochen im Voraus erfolgen.</li> <li data-bbox="507 920 1254 992">• Bedarf eine Anlage einer Eignungsfeststellung, darf die Errichtung erst nach deren Erteilung erfolgen.</li> <li data-bbox="507 999 1254 1104">• Die Wasserbehörde prüft die Unterlagen. Sie kann das Vorhaben vorläufig oder endgültig untersagen oder einen Bescheid mit Auflagen erlassen.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1142 1254 1659">• Die Bearbeitung einer Anzeige dauert durchschnittlich einen Monat.</li> <li data-bbox="507 1176 1254 1247">• Wenn die Unterlagen vollständig sind,</li> <li data-bbox="507 1254 1254 1326">• sich daraus kein anderes Verfahren wie eine Eignungsfeststellung oder Befreiung im Wasserschutz oder Überschwemmungsgebiet ergibt, und</li> <li data-bbox="507 1332 1254 1404">• keine Auflagen von der Wasserbehörde durch Bescheid getroffen werden,</li> <li data-bbox="507 1411 1254 1482">• kann das Vorhaben nach Ablauf der SechsWochen-Frist durchgeführt werden (Genehmigungsfiktion).</li> <li data-bbox="507 1489 1254 1659">• Ist das Vorhaben Gegenstand eines sonstigen Verfahrens, zum Beispiel nach Bundesimmissionsschutzgesetz, entfällt die Anzeige nach § 40 AwSV, wenn das Vorhaben im Rahmen des anderen Verfahrens geprüft wird. In diesem Fall gilt die Sechs-Wochen-Frist nicht.</li> </ul>
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="507 1697 1254 1879">• Die Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung muss durch den Vorhabenträger mindestens sechs Wochen im Voraus erfolgen.</li> <li data-bbox="507 1796 1254 1879">• Bedarf eine Anlage einer Eignungsfeststellung, darf die Errichtung erst nach deren Erteilung erfolgen.</li> </ul>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<a href="https://tlubn.thueringen.de/wasser">https://tlubn.thueringen.de/wasser</a>

Modul	Sachverhalt
	<p><a href="https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrden-de-stoffe">https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrden-de-stoffe</a>  <a href="https://tlubn.thueringen.de/wasser">https://tlubn.thueringen.de/wasser</a>  <a href="https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrden-de-stoffe">https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrden-de-stoffe</a></p>
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eignung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Feststellung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, kann anzeigepflichtig sein oder einer Eignungsfeststellung bedürfen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anlagen müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einhalten. Das ist mit den vorzulegenden Unterlagen nachzuweisen.</li> <li>• Wenn die angezeigten Anlagen einer Eignungsfeststellung bedürfen, sind entsprechende Nachweise wie zum Beispiel ein Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen.</li> <li>• Es fallen Gebühren an.</li> <li>• zuständig: Untere Wasserbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist die Untere Wasserbehörden beim örtlich zuständigen Landratsamt oder der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt.
Formulare	<p>Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein  <a href="https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrden-de-stoffe">https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrden-de-stoffe</a>  <a href="https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrden-de-stoffe">https://tlubn.thueringen.de/wasser/wassergefaehrden-de-stoffe</a></p>

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

Notification of facilities for handling substances hazardous to water, application for suitability determination, Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung beantragen